

ÄNDERUNGSANTRAG 152/rev.
von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht
Ruth Hieronymi

A6-0399/2006

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 152/rev.
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Ia. Wenn ein Mitgliedstaat:

a) sein Recht nach Absatz 1 in Anspruch genommen hat, um im Allgemeininteresse liegende ausführlichere oder strengere Bestimmungen zu erlassen, und

b) feststellt, dass ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfenen Mediendiensteanbieter seine Tätigkeit ganz oder größtenteils auf sein Gebiet ausrichtet,

kann er sich mit dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, in Verbindung setzen, um für auftretende Schwierigkeiten eine beiderseits zufrieden stellende Lösung zu finden. Auf begründetes Ersuchen des erstgenannten Mitgliedstaats fordert der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, diesen auf, die betreffenden im Allgemeininteresse liegenden Bestimmungen einzuhalten. Der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, unterrichtet den erstgenannten

Mitgliedstaat binnen zwei Monaten über die im Anschluss an das Ersuchen erzielten Ergebnisse.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 153

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 153
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 b (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1b. Gelangt der erstgenannte Mitgliedstaat zu dem Schluss:

a) dass die durch die Anwendung von Absatz 1 erzielten Ergebnisse nicht zufrieden stellend sind und/oder

b) dass sich der betreffende Mediendiensteanbieter in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit er unterliegt, niedergelassen hat, um die strengeren Bestimmungen in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen zu umgehen, denen er unterliegen würde, wenn er im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassen wäre, so kann dieser gegen den betreffenden Mediendiensteanbieter angemessene Maßnahmen ergreifen, um missbräuchliches oder betrügerisches Verhalten zu verhindern.

Diese Maßnahmen müssen objektiv notwendig sein, auf nicht diskriminierende Weise angewandt werden, zur Erreichung der damit verfolgten Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das dafür erforderliche Maß

hinausgehen.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 154

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 154
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 c (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1c. Ein Mitgliedstaaten darf Maßnahmen gemäß Absatz 1b nur ergreifen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Er hat der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, seine Absicht mitgeteilt, derartige Maßnahmen zu ergreifen, und angegeben, auf welcher Grundlage er die Ergreifung der Maßnahmen vorschlägt;

b) Die Kommission entscheidet, dass die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und dass insbesondere die Gründe, aus denen der Mitgliedstaat die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1a und 1b vorschlägt, fundiert sind.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/155

ÄNDERUNGSANTRAG 155

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 155
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 d (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1d. Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen drei Monaten nach der gemäß Absatz 1c Buchstabe a eingegangenen Mitteilung. Entscheidet die Kommission, dass die Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist, darf der betreffende Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ergreifen.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/156

ÄNDERUNGSANTRAG 156

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 156
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 g Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

fa) Audiovisuelle Mediendienste für Kinder dürfen keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder Teleshopping für auf der Grundlage von Nährwertprofilen ungesunde Nahrungsmittel oder Getränke gemäß den Grundsätzen der Verordnung.../... des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel enthalten.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/157

ÄNDERUNGSANTRAG 157

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 157
ARTIKEL 1 NUMMER 9
Artikel 10 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, **außer in** Sportprogrammen, die Ausnahme bilden.

2. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden, **ausgenommen bei** Sportprogrammen.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 158

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 158
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2a. Die Übertragung von anderen als im vorausgehenden Absatz genannten Sendungen darf innerhalb einer vollen Stunde bis zu dreimal durch Werbespots und/oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

Abweichend von Absatz 2 können bei der Übertragung von Sportveranstaltungen mit Unterbrechungen Werbespots und Teleshopping-Spots nur während dieser Unterbrechungen gesendet werden. Beinhalten die Sportereignisse keine Unterbrechungen, so werden die Werbespots und Teleshopping-Spots unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen eingefügt.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/159

ÄNDERUNGSANTRAG 159

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 159
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h a Buchstabe d a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

da) Im Fall einer Produktionsbeihilfe können die Mitgliedstaaten von den Kennzeichnungsaufgaben während des Programms abweichen. Die Zuschauer müssen jedoch über die Gewährung der Produktionsbeihilfe am Anfang und/oder am Ende des Programms informiert werden .

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 160

von Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 160
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 d Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1a. Die Mitgliedstaaten fordern ggf. die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf, Informationskampagnen zur Vorbeugung gegen Gewalt gegen Frauen und Minderjährige, sofern möglich in Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen staatlichen oder privaten Verbänden und Stellen, zu fördern. In den Fällen, in denen eine solche Förderung vereinbart wurde, bezahlen die Regierungen und Institutionen der Mitgliedstaaten bzw. die EU für diese sozialpolitischen Informationskampagnen handelsübliche Preise.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird angeregt, dass die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten Informationskampagnen zur Vorbeugung gegen Gewalt fordern müssen. Dies ist lobenswert, doch wird nicht klargestellt, wer für diese sozialpolitischen Werbemaßnahmen zahlen muss, so dass Rechtsunsicherheit entsteht. Audiovisuelle Mediendienste sind zum einen

Geschäft zum anderen Teil der Kultur. Die Regierungen und sozialen Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie die Institutionen der EU müssen wie auch alle anderen Stellen für Werbung zahlen.

ÄNDERUNGSANTRAG 161

von Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 161
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass durch in laufende Sendungen eingefügte Werbung oder Teleshopping-Spots der Gesamtzusammenhang der Programme nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.*

1. *Werbung und Teleshopping-Spots können zwischen den Sendungen eingefügt werden. Gemäß den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen können Werbung und Teleshopping-Spots auch in laufende Sendungen so eingefügt werden, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Programmpausen der Gesamtzusammenhang der Programme nicht beeinträchtigt und nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen wird.*

Or. en

Begründung

Die Formulierung „natürliche Programmunterbrechungen“ ist irreführend. Eine Unterbrechung unterbricht per definitionem und deshalb wird der Gesamtzusammenhang der Programme beeinträchtigt; durch den falschen Gebrauch dieses Begriffs entsteht Rechtsunsicherheit. Der Begriff „natürliche Programmpause“ wäre klarer, weshalb jetzt dieser Begriff in den Text eingefügt wird.

ÄNDERUNGSANTRAG 162

von Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 162
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **35 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **30 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden, **sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 30 Minuten beträgt.**

Or. en

Begründung

Damit entfällt die 45-Minuten-Option. Der Vorschlag für 35 Minuten ist bereits abgelehnt worden. Die Anwendung einer 45-Minuten-Vorschrift auf Filme, Konzerte, Theaterstücke und Opern ist restriktiver sowohl als die entsprechende Vorschrift in der bestehenden Richtlinie (Artikel 11 Absatz 3) als auch im Kommissionsvorschlag. Die 45-Minuten-Vorschrift würde lediglich 3 Unterbrechungen in einer 135-Minuten-Produktion ermöglichen, während derzeit 3 Unterbrechungen in einer 110-Minuten-Produktion zulässig sind, so dass kürzere

Produktionen zu Unrecht benachteiligt werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 163

von Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 163
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3ha (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Artikel 3ha

- 1. Produktplatzierung ist verboten. Insbesondere Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Ratgeberprogramme sollen keine Produktplatzierung enthalten.*
- 2. Produktintegration und Themenplatzierung sind grundsätzlich verboten. Programme, die die Öffentlichkeit einschließlich Kindern aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen über irgendein Produkt aufklären, werden ausdrücklich von jedwedem Verbot der Produktplatzierung in dieser Richtlinie ausgenommen; Produktplatzierung zur Aufklärung der Bevölkerung ist im Gegenteil zulässig und zu fördern. Dies gilt für die Teile von Nachrichtenprogrammen, Programmen zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogrammen und Dokumentarfilmen, die für die allgemeine Sicherheit oder Gesundheit wichtig sind.*

Begründung

Der Änderungsantrag ist irreführend, da der Begriff „Ratgeberprogramme“ nicht eindeutig ist. Nach diesem Änderungsantrag wäre es nicht rechtmäßig, ein Produkt in einem Programm zu zeigen, um die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, dass dieses Produkt nicht sicher ist und/oder dass der Hersteller einer Rückrufaktion für dieses Produkt eingeleitet hat oder, wie man dieses Produkt sicher verwenden kann. Es muss für Programme oder Teile von Programmen, die die Öffentlichkeit über die Eigenschaften von Produkten informieren, möglich sein, Produktplatzierung zu verwenden, um die allgemeine Sicherheit und Gesundheit zu fördern. Eine Vorschrift, wonach die Öffentlichkeit nicht über die sichere Verwendung oder den sicheren Verbrauch eines Produkts informiert werden darf, verstößt gegen die Menschenrechte und das allgemeine Interesse.

ÄNDERUNGSANTRAG 166

von Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh­tätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 166
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, Sponsorenhinweise und die Produktplatzierung.

entfällt

Or. en

Begründung

Umfasst Sponsorenhinweise, Produktplatzierung und Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, innerhalb der auf eine Stunde begrenzten Werbezeit. Überdies würde dieser Artikel, sollte er angenommen werden, im Widerspruch zu Änderungsantrag 134 stehen.

6.12.2006

A6-0399/167

ÄNDERUNGSANTRAG 167

von Thomas Wise im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Änderungsantrag 167

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Die audiovisuelle Mediendiensteindustrie unterliegt einem raschen technologischen Wandel und findet weder beim Parlament noch bei der Kommission das richtige Verständnis. Die Richtlinie wird in weniger als einem Jahr überholt sein, ungeachtet ihres Wortlauts. Eine übermäßige Regulierung wird die Industrie in Bedrängnis bringen und ihre Einkünfte schmälern. Dadurch wird sich die Qualität der Programme, insbesondere der Nachrichten- und Kindersendungen, verschlechtern. Es wird auch zu Arbeitsplatzverlusten und zu Standortverlagerungen nach außerhalb der Mitgliedstaaten kommen. Die Richtlinie versucht ferner, das Herkunftslandprinzip zu untergraben und in das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Medienkultur selbst zu bestimmen, einzugreifen. Selbstregulierung hat Vorrang vor übermäßiger Regulierung und benötigt keine Rechtsvorschriften.

ÄNDERUNGSANTRAG 168

von Marianne Mikko, Katrin Saks und anderen

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 168

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 2 Absatz 11 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(g) Die folgenden neuen Absätze 7, 8, 9 und **10** werden hinzugefügt:(g) Die folgenden neuen Absätze 7, 8, 9 10 und **11** werden hinzugefügt:

11. Ein Mitgliedstaat kann geeignete Maßnahmen gegen einen Mediendiensteanbieter ergreifen, wenn die Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mediendiensteanbieters ausschließlich oder vorwiegend auf den ersten Mitgliedstaat ausgerichtet ist und er sich in einem zweiten Mitgliedstaat niedergelassen hat, um sektorspezifische Vorschriften zu umgehen, die im Falle seiner Niederlassung im ersten Mitgliedstaat gelten würden.

Or. en

Begründung

Damit soll in Zukunft verhindert werden, dass Drittstaaten, die ideologisch voreingenommene Fernsehanstalten in Mitgliedstaaten besitzen und/oder finanzieren, in denen es hinsichtlich der Überwachung der Tätigkeit der Lizenzinhaber eine Laisser-faire-Einstellung gibt, sich in die internen Angelegenheiten von Mitgliedstaaten einmischen. Damit soll auch „location-shopping“ (Standort à la carte) vermieden werden, mit dem die Werbevorschriften oder andere einschlägige Vorschriften eines Mitgliedstaats unterlaufen werden sollen.

ÄNDERUNGSANTRAG 169

von Åsa Westlund, Anders Wijkman, Carl Schlyter, Anna Hedh und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 169
ARTIKEL 1 NUMMER 11 A (NEU)
Artikel 15 Absatz 2 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

11a. Der folgende neue Absatz 2 ist zu Artikel 15 hinzuzufügen:

"Fernsehwerbung für alkoholische Getränke darf nicht zwischen 6.00 und 21.00 Uhr ausgestrahlt werden."

Or. en

Begründung

Die Gefahren aufgrund eines übermäßigen Alkoholkonsums wurden von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung von Oktober 2006 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden“ anerkannt. In diesem Zusammenhang reichen die in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ festgelegten Einschränkungen bezüglich der Fernsehwerbung für alkoholische Getränke, insbesondere wenn es um Kinder geht, nicht aus. Um Jugendliche vor einigen der alkoholbedingten Schäden zu schützen, sollten Kinder, die tagsüber fernsehen, keiner Werbung für alkoholische Getränke ausgesetzt werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 170

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 170
ERWÄGUNG 41 A (neu)

(41a) In Anbetracht der zunehmenden Fälle von Fettleibigkeit in Europa, insbesondere bei Kindern, sowie der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, wonach an Kinder gerichtete Werbung für ungesunde Nahrungsmittel in audiovisuellen Mediendiensten entscheidend für die Nahrungsmittelwahl von Kindern ist, sollte es vor, während oder nach audiovisuellen Mediendiensten, die an Kinder gerichtet sind, keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder Teleshopping für ungesunde Nahrungsmittel oder Getränke mehr geben, wobei diese auf der Grundlage von Ernährungsprofilen ermittelt werden, die von der Kommission nach Konsultation mit der Europäischen Agentur für Nahrungsmittelsicherheit entwickelt werden.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 171

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 171
ERWÄGUNG 46

(46) *Produktplatzierung* ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen *Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.*

(46) *Materielle Produktionshilfe* ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen *Fernsehfilmen, vor allem in den Vereinigten Staaten, aber auch in einigen Mitgliedstaaten. Produktionshilfe in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen* wird jedoch von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt *und gehandhabt. Es erscheint daher notwendig, diesen Punkt zu klären, um einen fairen grenzüberschreitenden Wettbewerb zu verwirklichen. Produktionshilfe ermöglicht die umsichtige Verwendung knapper Ressourcen ohne den Nachteil eines Verstoßes gegen den Trennungsgrundsatz. Produktionshilfe wird auch zur Finanzierung unabhängiger europäischer Produktionen beitragen, ohne die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Programms zu gefährden. Die hier eingeführte Bestimmung des Begriffs „Produktionshilfe“ umfasst die aus journalistischen oder kreativen Gründen notwendige Einbeziehung von Produkten, Diensten oder Marken im Rahmen von audiovisuellen Mediendiensten ohne Entgelt oder eine andere Gegenleistung*

und ohne redaktionellen Einfluss der Werbenden oder des Markeninhabers. Wenn der Einsatz von Produktionshilfen aus redaktionellen oder künstlerischen Gründen die Bezugnahme auf Waren, Dienste, Namen, Handelsmarken oder Tätigkeiten eines Warenproduzenten bzw. eines Dienstleisterbringers oder die Darstellung derselben verlangt, so geschieht dies ohne besondere oder übermäßige Hervorhebung. Materielle Produktionshilfen beinhalten ebenfalls unabhängige redaktionelle Entscheidungen, Produkte ohne übermäßige Hervorhebung zu verwenden, die integraler Bestandteil eines Programmes sind und seine Produktion erleichtern, beispielsweise die Verwendung von Markenartikeln als Gewinne in audiovisuellen Mediendiensten für Kinder, die den Zuschauern möglicherweise einen Anreiz bieten, sich zu beteiligen und sich das Programm gerne anzusehen.

6.12.2006

A6-0399/172

ÄNDERUNGSANTRAG 172

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 172

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 1 Absatz k a (neu) Richtlinie 89/552/EWG

*(ka) ‚materielle Produktionshilfen‘:
notwendige Einbeziehung von Produkten,
Diensten oder Marken im Rahmen von
audiovisuellen Mediendiensten aus
journalistischen oder kreativen Gründen
ohne Entgelt oder eine andere
Gegenleistung und ohne redaktionellen
Einfluss der Werbenden oder des
Markeninhabers sowie ohne übermäßige
Hervorhebung.*

*Als Produktionshilfen gelten in Einklang
mit den Grundsätzen des Vertrags alle von
öffentlichen Einrichtungen gewährten
Subventionen zur Verwirklichung von
Programmen.*

Or. en

6.12.2006

A6-0399/173

ÄNDERUNGSANTRAG 173

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 173 ERWÄGUNG 45

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung **gilt nicht für** die **rechtmäßige** Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung **umfasst** die Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 174

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 174
ARTIKEL 1 NUMMER 6 a (neu)
Artikel 3 h a Absätze 1 und 2 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(6a) Folgender Artikel 3ha ist einzufügen:

„Artikel 3ha

*1. Produktintegration ist verboten.
Themenplatzierung ist verboten.
Produktplatzierung ist verboten.*

*2. Materielle Produktionshilfe ist nur
zulässig, wenn folgende Bedingungen
erfüllt sind:*

*- es wird kein Einfluss auf den
redaktionellen oder künstlerischen Inhalt
insbesondere durch die betreffende
natürliche oder juristische Person
ausgeübt;*

- sie erfolgt unentgeltlich;

*- sie fördert nicht den Kauf spezifischer
Produkte oder die Erbringung
spezifischer Dienstleistungen;*

*- die Darstellung von Produkten oder
Dienstleistungen ist punktuell und diskret
ohne übermäßige Hervorhebung;*

*- sie betrifft nicht Unternehmen, zu deren
Tätigkeit die Herstellung von Zigaretten
oder anderen Tabakerzeugnissen gehört*

oder deren Haupttätigkeit der Vertrieb dieser Erzeugnisse ist;

- die Zuschauer werden eindeutig über das Vorhandensein einer materiellen Produktionshilfe informieren.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/175

ÄNDERUNGSANTRAG 175

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 175

ARTIKEL 1 NUMMER 6 a (neu)

Artikel 3 h a Absatz 3 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

***3. Absatz 1 gilt nicht für Programme aus
Drittländern, die eine mögliche
Produktsplatzierung enthalten könnten.***

***Diese Programme sollten sofern möglich
für den Zuschauer durch einen Hinweis
eindeutig gekennzeichnet sein.***

Or. en

6.12.2006

A6-0399/176

ÄNDERUNGSANTRAG 176

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 176
ARTIKEL 1 NUMMER 9
Artikel 10 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Einzeln gesendete Werbespots und
Teleshopping-Spots müssen, **außer in
Sportprogrammen**, die Ausnahme bilden.“

2. Einzeln gesendete Werbespots und
Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme
bilden.“

Or. en

6.12.2006

A6-0399/177

ÄNDERUNGSANTRAG 177

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 177

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

fa) Audiovisuelle Mediendienste für Kinder dürfen keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder Teleshopping für Nahrungsmittel und Getränke mit einem hohen Fett-, Zucker- oder Salzgehalt enthalten, wobei dieser anhand von Ernährungsprofilen ermittelt wird, die von der Kommission nach Konsultation mit der Europäischen Agentur für Nahrungsmittelsicherheit entwickelt werden.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/178

ÄNDERUNGSANTRAG 178

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 178
ARTIKEL 1 NUMMER 14
Artikel 18 a (Richtlinie 89/552/EWG)

14. Artikel 18a wird **gestrichen**.

14) Artikel 18a wird **durch folgenden Text ersetzt**:

„Artikel 18a

Fenster für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation wie z. B. Teleshopping und „Telepromotions“ müssen durch optische und akustische Mittel klar als solche gekennzeichnet sein, und ihre Gesamtdauer darf 6 Stunden pro Tag nicht überschreiten.“

Or. en

6.12.2006

A6-0399/179

ÄNDERUNGSANTRAG 179

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 179
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, Sponsorenhinweise und die Produktplatzierung.“

entfällt

Or. en

6.12.2006

A6-0399/180

ÄNDERUNGSANTRAG 180

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 180
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2a. Die Übertragung von anderen als in Absatz 2 genannten Sendungen darf innerhalb einer vollen Stunde bis zu dreimal durch Werbespots und/oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

Abweichend von Absatz 2 können bei der Übertragung von Sportveranstaltungen mit Unterbrechungen etwaige Werbespots und Teleshopping-Spots nur während dieser Unterbrechungen gesendet werden. Beinhalten die Sportereignisse keine Unterbrechungen, so werden die Werbespots und Teleshopping-Spots unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen eingefügt.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/181

ÄNDERUNGSANTRAG 181

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 181
ERWÄGUNG 35 A (neu)

*(35a) Akteure, die audiovisuelle
Mediendienste lediglich weiterleiten, sollten
nicht als Mediendienstanbieter gelten.
Somit fällt das reine Weiterleiten nicht in
den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.*

Or. en

6.12.2006

A6-0399/182

ÄNDERUNGSANTRAG 182

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 182
ARTIKEL 1 NUMMER 20 A (neu)
Artikel 23 c (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(20a) Folgender Artikel 23c ist einzufügen:

„Artikel 23c

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Informationspluralismus in Rundfunk und Fernsehen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten verbieten insbesondere die Bildung und Aufrechterhaltung beherrschender Stellungen im Fernsehmarkt und den damit verbundenen Märkten.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/183

ÄNDERUNGSANTRAG 183

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 183
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. **Die** Mitgliedstaaten *sorgen* dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. **Gemäß dem Prinzip des freien Zugangs zu Informationen, das insbesondere in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, und vorbehaltlich der zwischen den Fernsehveranstaltern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sorgt jeder** Mitgliedstaat dafür, dass der freie, zweckmäßige und gleichberechtigte Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung – **auch zum Zwecke europaweiter Ausstrahlung von Berichterstattung** – Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird. **Der Fernsehveranstalter, der solchen Zugang gewährt, hat Anspruch auf eine entsprechende Kompensation der dadurch entstandenen Kosten.**

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 184

von Helga Trüpel im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 184
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **sollten** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese **für Fernsehveranstalter** tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine **Nachrichtenzwecke** gewähren, **wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist**. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union **müssen** daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von **großem** öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese **unmittelbar im Auftrag von Fernsehveranstaltern** tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine **Nachrichtenprogramme** gewähren. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht:

- länger als 90 Sekunden dauern,
- **vor Ende des Ereignisses übertragen werden,**

- zur Schaffung eines öffentlichen Archivs verwendet werden,
- das Logo oder eine sonstige Kennung der gastgebenden Rundfunkanstalt entfernen, oder
- in nicht-linearen Diensten verwendet werden, es sei denn, sie werden zeitgleich oder zeitversetzt von demselben Mediendiensteanbieter angeboten.

Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn in ein und demselben Mitgliedstaat eine andere Anstalt Exklusivrechte erworben hat, bei dieser Anstalt beantragt werden. Für paneuropäische Fernsehveranstalter sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates anwendbar, in dem das Ereignis stattfindet.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 185

von Zdzisław Zbigniew Podkański im Namen der UEN-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 185
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von 35 Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von 35 Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Religiöse Programme **und nationale Feierlichkeiten** dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

Or. pl

ÄNDERUNGSANTRAG 186

von Johannes Blokland im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 186
ARTIKEL 1 NUMMER 6

ARTIKEL 3 g Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

(c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

(c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

(i) ***Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten;***(i) ***die menschliche Würde verletzen;***(ii) religiöse ***oder politische*** Überzeugungen verletzen;(ii) religiöse Überzeugungen verletzen ***oder aufgrund von Rasse, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung diskriminieren;***

(iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;

(iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;

(iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden;

(iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden;

Or. en

*Begründung**Zusätzlich zu Änderungsantrag 114 des Kulturausschusses darf kommerzielle Kommunikation auch nicht die religiösen Überzeugungen der Menschen verletzen.*

ÄNDERUNGSANTRAG 187

von Zdzisław Zbigniew Podkański im Namen der UEN-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 187
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 e (Richtlinie 89/552/EWG)

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, **Staatsangehörigkeit**, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Or. pl

ÄNDERUNGSANTRAG 188

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 188
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k (Richtlinie 89/552/EWG)

k) ***„Produktplatzierung“: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines audiovisuellen Mediendienstes erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung.***

k) ***„materielle Produktionsbeihilfe“: die Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder einer Marke, die innerhalb eines audiovisuellen Mediendienstes erscheinen und die aus journalistischen oder kreativen Gründen notwendig sind, sofern es kein Entgelt oder andere Formen der Entschädigung, keinen redaktionellen Einfluss durch den Werbenden oder Markeneigentümer und keine unzulässige Hervorhebung gibt.***

Unter materiellen Produktionshilfen sind im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrags von öffentlichen Einrichtungen gewährte Subventionen zur Verwirklichung von Programmen zu verstehen.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 189

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 189
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 g Buchstaben a bis f (Richtlinie 89/552/EWG)

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht

i) Diskriminierungen nach **Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten**;

ii) **religiöse oder politische Überzeugungen** verletzen;

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar **und vom restlichen Programm sowohl zeitlich als auch räumlich durch optische und akustische Mittel klar abgegrenzt sein**. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation **muss den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätzen entsprechen und darf insbesondere nicht**

(i) **aufgrund von** Diskriminierungen nach **Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung oder einer anderen Verletzung der menschlichen Würde verletzend sein**;

(ii) **Kinderrechte, wie sie in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes**

- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.
- d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.
- e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.
- f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

festgelegt sind, verletzen;

- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.
- d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.
- e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.
- f) Audiovisuelle *kommerzielle* Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten ***oder indirekten*** Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar ***oder mittelbar*** dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, ***insbesondere Rollenvorbildern oder Respektspersonen***, und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen ***oder demütigenden*** Situationen zeigen, ***sofern dies nicht mit Lern- oder Ausbildungszwecken zu rechtfertigen ist.***

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 190

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 190
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 g Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

fa. Die Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

(a) sie soll keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen;

(b) sie soll Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen;

(c) sie soll nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Personen haben;

(d) sie soll Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Begründung

Die Bezugnahme auf Minderjährige ist als vorrangig zu betrachten, dementsprechend wird sie vorangestellt. Ferner ist der aktuelle Text (Artikel 16) vorzuziehen, der im Vergleich zum neuen von der Kommission vorgeschlagenen Text einen stärkeren Schutz der Minderjährigen bietet.

6.12.2006

A6-0399/191

ÄNDERUNGSANTRAG 191

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 191
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h Absatz -1 (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

-1. Produktintegration ist verboten.

Themenplatzierung ist verboten.

Produktplatzierung ist verboten.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 192

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 192
ARTIKEL 1 NUMMER 9
Artikel 10 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche klar erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

1. Fernsehwerbung, Teleshopping **und Telepromotion** müssen als solche klar erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. **Moderatoren und mit den audiovisuellen Mediendiensten verbundene Persönlichkeiten dürfen auf Sendung keine Telepromotion betreiben.**

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 193

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

 Vorschlag der Kommission

 Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 193
ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **35 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, **Konzerten, Theaterstücken, Opern**, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **45 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/194

ÄNDERUNGSANTRAG 194

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 194
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2a. Werden andere als die unter Absatz 2 fallenden Programme durch Werbung, Telepromotion oder Teleshopping-Spots unterbrochen, so sollte zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb des Programms ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 195/rev.

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 195/rev.
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

1. *Der Anteil von Teleshopping-Spots, Werbespots und anderer Formen von Werbung an der Sendezeit darf 20 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.*

Die Sendezeit für Werbung darf 15 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

1. Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots, **Telepromotion** und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Werbebeschränkungen sollten aufgehoben werden, um europäischen Mediendiensteanbietern eine bessere Wettbewerbsposition und ein nachhaltiges Einkommen zu ermöglichen, damit sie europäische audiovisuelle Inhalte finanzieren und darin investieren können. Der Verbraucher ist der beste Regulierer des Umfangs und der Art der Werbung.

6.12.2006

A6-0399/196

ÄNDERUNGSANTRAG 196

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) –
Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 196
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1a. Innerhalb eines Zeitraums von 60 Minuten sind höchstens drei Fenster audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die audiovisuelle Mediendienste begleiten, zulässig; jedes dieser Fenster darf nicht länger als 12 Sekunden dauern.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/197

ÄNDERUNGSANTRAG 197

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 197
ARTIKEL 1 NUMMER 20
Artikel 23 b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Informationspluralismus in Rundfunk und Fernsehen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten verbieten insbesondere die Bildung und Aufrechterhaltung beherrschender Stellungen im Fernsehmarkt und den damit verbundenen Märkten.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/198

ÄNDERUNGSANTRAG 198

von Umberto Guidoni, Francis Wurtz, Roberto Musacchio

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 198
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (NEU)
Artikel 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten unter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den Pluralismus, die Freiheit und die Unabhängigkeit der audiovisuellen Mediendienste.“

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 199

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 199

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE B A (neu)
Artikel 2 a Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)*(ba) Der folgende Absatz 2a wird eingefügt:*

"2a. Bei Abrufdiensten kann ein Mitgliedstaat in dringlichen Fällen vorübergehend Maßnahmen ergreifen, um von Absatz 1 abzuweichen, ohne dass die in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, mitgeteilt werden. Als stichhaltige Gründe für solche dringlichen Maßnahmen können gelten:

- öffentliche Politik, insbesondere Verhütung, Untersuchung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Schutz von Minderjährigen und Bekämpfung jeder Anstiftung zu Hass aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Staatsangehörigkeit, und Verstöße gegen die Menschenwürde;

- *Schutz der Volksgesundheit;*
- *öffentliche Sicherheit, einschließlich Schutz der nationalen Sicherheit und Verteidigung;*
- *Schutz der Verbraucher, auch der Investoren.*

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 200

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 200
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 g Buchstabe a (Richtlinie 89/552/EWG)

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar **und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar** sein. **Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung, Teleshopping und Telepromotion durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen abgesetzt sein.** Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz der strikten Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt ist wesentlich und bedarf einer eindeutigen Identifizierung von Werbung durch sowohl optische als auch akustische Mittel.

6.12.2006

A6-0399/201

ÄNDERUNGSANTRAG 201

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 201
ARTIKEL 1 NUMMER 20 A (neu)
Artikel 23 c (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(20a) Der folgende Artikel 23c wird eingefügt:

„Artikel 23c

Die Mitgliedstaaten fördern im Einklang mit Gemeinschaftsrecht insbesondere bei der Gewährung oder Verlängerung von Fernsehlicenzen und -genehmigungen Maßnahmen, damit ihrer Rechtshoheit unterliegende Fernsehveranstalter insgesamt den erforderlichen Pluralismus der maßgeblichen Werte und Optionen innerhalb ihrer Gesellschaft widerspiegeln, die im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung und Förderung des Medienpluralismus.

6.12.2006

A6-0399/202

ÄNDERUNGSANTRAG 202

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 202
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters *auf* eigene Programme und *auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, Sponsorenhinweise und die* Produktplatzierung.“

2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters *zur Werbung für* eigene Programme und *Teleshopping, gesponserte Programme und, wo anwendbar,* Produktplatzierung.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 203

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 203
ERWÄGUNG 17

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendienstanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(17) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendienstanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. ***Redaktionelle Verantwortung bedeutet die Zuständigkeit für die Vorabkontrolle der Auswahl und Organisation des Inhaltes eines audiovisuellen Angebots auf professioneller Basis. Dies kann für einzelne Inhalte oder eine Palette von Inhalten gelten. Diese redaktionelle Verantwortung betrifft im Falle von Fernsehprogrammen die Erstellung des Programmplans oder im Falle von nicht-linearen Diensten die Zusammenstellung des Programmkatalogs.*** Die in der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Haftungsausschlüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Or. en

Begründung

Der Begriff ‚redaktionelle Verantwortung‘ ist für den Anwendungsbereich der Richtlinie sehr wichtig und erfordert daher eine Begriffsbestimmung.

6.12.2006

A6-0399/204

ÄNDERUNGSANTRAG 204

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 204
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

ka) ,redaktionelle Verantwortung': die Verantwortung für die Vorabkontrolle der Zusammenstellung des Programmplans oder von Programmen in professioneller Weise für eine Übertragung von medialen Inhalten in einem festgelegten Zeitrahmen oder zum Abruf aus einem Katalog, bestimmt für die allgemeine Öffentlichkeit.

Or. en

Begründung

Der Begriff ,redaktionelle Verantwortung' ist für den Anwendungsbereich der Richtlinie sehr wichtig und erfordert daher eine Begriffsbestimmung.

ÄNDERUNGSANTRAG 205

von Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 205
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe e (Richtlinie 89/552/EWG)

e) ‚nicht-linearer Dienst‘: ein audiovisueller Mediendienst, bei dem der Nutzer **aufgrund eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Inhaltsangebots den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird.**

e) ‚**Abrufdienst**‘ oder ‚nicht-linearer Dienst‘: ein audiovisueller Mediendienst, **der aus einem Angebot audiovisueller Inhalte besteht, das ein Mediendiensteanbieter redaktionell bearbeitet und zusammenstellt und** bei dem der Nutzer **individuell zu einem Zeitpunkt seiner Wahl aus einem Inhaltsangebot die Übertragung eines bestimmten Programms abrufen, oder der nicht unter die Begriffsbestimmung eines linearen Dienstes unter Buchstabe c) fällt;**

Or. en

*Begründung**Klarstellung des Begriffs „nicht-linearer Dienst“ als Abruf-Mediendienst.*

ÄNDERUNGSANTRAG 206

von Sharon Bowles im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 206
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können diese Kurznachrichtenausschnitte frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Hierfür erlauben die Mitgliedstaaten den Fernsehveranstaltern, kurze Ausschnitte aus ausgestrahlten Sendungen innerhalb ihrer Rechtshoheit auszuwählen.

Die Mitgliedstaaten erlauben die Weiterverbreitung solcher Ausschnitte, ob sie aus seiner Rechtshoheit oder der eines anderen Mitgliedstaats stammen, sofern sie ausschließlich für programmierte allgemeine Nachrichtensendungen verwendet werden und ihre Quelle angegeben ist.

Or. en

Begründung

Um die Vereinbarkeit mit bereits bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, muss der Mitgliedstaat den Zugang und das Recht auf Weiterverbreitung innerhalb seiner Rechtshoheit gewähren.

6.12.2006

A6-0399/207

ÄNDERUNGSANTRAG 207

von Sharon Bowles im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 207
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Pflicht der einzelnen Fernsehveranstalter, das Urheberrecht, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG und/oder des Abkommens von Rom (Internationales Übereinkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961) sowie der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst von 1971 zu beachten, und berühren diese Pflicht in keiner Weise.

Or. en

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es wichtig, einen Verweis auf bestehende Rechtsvorschriften über Fernsehtätigkeit und Urheberrecht einzufügen.

ÄNDERUNGSANTRAG 208

von Sharon Bowles im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 208
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **35** Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. ***Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.***

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden ***programmierten*** Zeitraum von **30** Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.

Or. en

Begründung

Um in Programme guter Qualität investieren zu können, sollte den europäischen Mediendienstanbietern die Erzielung von angemessenen Einkünften aus Werbung erlaubt werden. Die Entscheidung über die Werbehäufigkeit sollte den Marktkräften überlassen werden. Die Verantwortung für die Wahl, was akzeptabel ist und was nicht, sollte letztlich beim Verbraucher liegen.

ÄNDERUNGSANTRAG 209

von Lapo Pistelli im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 209
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 g Buchstaben a bis f (Richtlinie 89/552/EWG)

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht

i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder **Nationalität enthalten**;

ii) **religiöse oder politische Überzeugungen verletzen**;

a) Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar **und vom restlichen Programm sowohl zeitlich als auch räumlich durch optische und akustische Mittel klar abgegrenzt** sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation **muss den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätzen genügen und insbesondere nicht:**

i) **beleidigend sein aus Gründen der Diskriminierung** nach Geschlecht, Rasse, **ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter** oder **sexueller Ausrichtung enthalten oder die menschliche Würde verunglimpfen**;

ii) **die Rechte der Kinder gemäß des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes verletzen**;

- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.
- d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.
- e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.
- f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.
- d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.
- e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.
- f) weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten **oder indirekten** Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar **oder mittelbar** dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, **insbesondere Rollenvorbilder oder Respektspersonen**, und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen **oder demütigenden** Situationen zeigen, **sofern dies nicht mit Lern- oder Ausbildungszwecken zu rechtfertigen ist.**

Or. en

6.12.2006

A6-0399/210

ÄNDERUNGSANTRAG 210

von Lapo Pistelli im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 210
ERWÄGUNG 3 A (neu)

(3a) Um bei den Werbeeinkünften die Grundsätze des Pluralismus, des Wettbewerbs und der Unternehmensfreiheit zu gewährleisten, müssen die Ermittler der Zuschauer-, Qualitäts- und Beliebtheitswerte und der Einschalt- und Ausstrahlungsquoten der verschiedenen Medien von allen Einrichtungen, bei denen sie ermitteln, unabhängig sein;

Or. en

6.12.2006

A6-0399/211

ÄNDERUNGSANTRAG 211

von Lapo Pistelli im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 211
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Der Anteil **kurzer** Werbeformen wie Werbespots **und** Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

1. Der Anteil **jeglicher** Werbeformen wie Werbespots, Teleshopping-Spots **und Telepromotionen** an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 212

von Margarita Starkevičiūtė im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 212
ERWÄGUNG 29

(29) Aufgrund der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbesondere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen, müssen die Nutzer genau wissen, wer für den Inhalt dieser Dienste verantwortlich ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle notwendigen Angaben darüber, wer die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte trägt, von den Mediendiensteanbietern leicht, direkt und ständig zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Einzelheiten fest, wie dies unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erreicht werden soll.

(29) Aufgrund der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbesondere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen, müssen die Nutzer genau wissen, wer für den Inhalt dieser Dienste verantwortlich ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle notwendigen Angaben darüber, wer die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte trägt **und wer die Anteilseigner des Mediendiensteanbieters sind, die die Redaktionspolitik festlegen**, von den Mediendiensteanbietern leicht, direkt und ständig zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Einzelheiten fest, wie dies unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erreicht werden soll.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 213

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 213
ERWÄGUNG 14

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und bildenden Funktion, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, **die nicht der** Verbreitung audiovisueller Inhalte **dienen**, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen **und nicht Hauptzweck der Dienste sind**. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste.

(14) Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst die Massenmedien **mit redaktioneller Verantwortung** in ihrer informierenden, unterhaltenden und **die breite Öffentlichkeit** bildenden Funktion, **einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation**, schließt aber alle Formen privater Korrespondenz, z.B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, aus. Die Begriffsbestimmung schließt ebenfalls alle Dienste aus, **deren Hauptzweck nicht die** Verbreitung audiovisueller Inhalte **ist**, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen. Dazu zählen beispielsweise Webangebote, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kleine Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. **Ebenfalls nicht erfasst sind Glücksspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz, einschließlich Lotterien und Wetten, soweit deren Hauptzweck nicht die Verbreitung audiovisueller Inhalte ist.**

Weitere Beispiele sind Online-Spiele und Suchmaschinen, vorausgesetzt, dass der Hauptzweck der audiovisuellen Mediendienste nicht erreicht wird.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 214

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 214
ERWÄGUNG 35

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen.

(35) Nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste besitzen das Potenzial, lineare Dienste teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. ***Diese Unterstützung für europäische Werke könnte zum Beispiel in einem Mindestanteil europäischer Werke proportional zum wirtschaftlichen Ergebnis oder einem Mindestanteil europäischer Werke in „Video-on-demand“-Katalogen oder in der attraktiven Präsentation europäischer Werke bei elektronischen Programmführern bestehen.*** Die Anwendung der Bestimmungen über die Förderung europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten durch die audiovisuellen Mediendienste wird regelmäßig zu überprüfen sein. Bei der Berichterstattung gemäß Artikel 3f Absatz 3 sollen die Mitgliedstaaten insbesondere auch auf den finanziellen Anteil solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und

am Erwerb von Rechten an europäischen Werken, den Anteil europäischer Werke an der Gesamtpalette audiovisueller Mediendienste sowie die tatsächliche Nutzung der von solchen Diensten angebotenen europäischen Werke durch die Verbraucher eingehen. **Bei der Berichterstattung sollten in angemessener Weise auch die Werke unabhängiger Produzenten berücksichtigt werden.**

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 215

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 215

ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE (B A) (neu)

Artikel 2a, Absatz 2a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(ba Es wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

2a) Bei Abrufdiensten können die Mitgliedstaaten in dringlichen Fällen vorübergehende Maßnahmen ergreifen, um von Absatz 1 abweichen, ohne dass die in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, mitgeteilt werden.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/216

ÄNDERUNGSANTRAG 216

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 216 ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **35 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **30 Minuten** einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 218

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

 Vorschlag der Kommission

 Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 218
ERWÄGUNG 27

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union *sollten* daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht länger als 90 Sekunden dauern.

(27) Zur vollständigen und angemessenen Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Europäischen Union *müssen* daher die Inhaber ausschließlicher Rechte für Ereignisse, die von *großem* öffentlichem Interesse sind, anderen Fernsehveranstaltern und Vermittlern, soweit diese für Fernsehveranstaltern tätig werden, unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtenzwecke gewähren, wobei jedoch den ausschließlichen Rechten angemessen Rechnung zu tragen ist. Solche Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis, das von öffentlichem Interesse ist, mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge sollten im Allgemeinen nicht:

- länger als 90 Sekunden dauern,

- *vor Schluss des Ereignisses, oder bei Sportveranstaltungen vor dem Ende eines*

*eintägigen Spiels, je nachdem, welches früher ist, übertragen werden,
- später als 36 Stunden nach dem Ereignis vorgeführt werden,
- zur Schaffung eines öffentlichen Archivs genutzt werden,
- die Entfernung des Logos oder anderer Identifikationsmerkmale des Gastfernsehveranstalters beinhalten, oder
- in nicht-linearen Diensten benutzt werden, es sei denn sie werden zeitgleich oder zeitversetzt von demselben Mediendiensteanbieter angeboten.
Das Recht auf grenzüberschreitenden Nachrichtenzugang sollte nur zur Anwendung gelangen, wo es erforderlich ist; dementsprechend muss der Zugang, wenn ein anderer Fernsehveranstalter in demselben Mitgliedstaat ausschließliche Rechte für das betreffende Ereignis erworben hat, bei diesem Fernsehveranstalter beantragt werden. Für europaweit tätige Fernsehveranstalter gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Veranstaltung stattfindet.*

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 219

von Ruth Hieronymi im Namen der ALDE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

 Vorschlag der Kommission

 Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 219
ERWÄGUNG 46

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. Die *hier eingeführte* Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung. Dafür gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung.

(46) Produktplatzierung ist eine Tatsache in Kinospielefilmen und audiovisuellen Fernsehproduktionen, sie wird aber von den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medien zu verbessern, ist es notwendig, Regelungen für die Produktplatzierung zu treffen. *Sachdienlich ist eine Positivliste, die Produktplatzierung für Formate, deren übergeordneter Stellenwert nicht die Meinungsbildungsfunktion ist, und für Fälle zulässt, in denen für die Produktplatzierung keine bzw. nur eine geringfügige Gegenleistung erbracht wurde.* Die Bestimmung des Begriffs „Produktplatzierung“ umfasst alle Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die in der Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder der entsprechenden Marke bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen, üblicherweise gegen Entgelt oder eine

ähnliche Gegenleistung. ***Sie kann im Erbringen von geldwerten Leistungen bestehen, für die ansonsten eigene finanzielle, personelle oder sachliche Mittel hätten aufgewendet werden müssen. Für Produktplatzierung*** gelten die gleichen qualitativen Vorschriften und Beschränkungen wie für die Werbung. ***Sie sollte ferner besonderen Anforderungen genügen. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters darf keinesfalls beeinträchtigt werden. Insbesondere darf durch die Einbeziehung des Produkts in die Handlung des Programms nicht der Eindruck entstehen, dass das Produkt vom Programm oder seinen Darbietern unterstützt wird. Ferner darf das Produkt nicht übermäßig hervorgehoben werden. Eine Hervorhebung ist unzulässig, wenn sie nicht durch redaktionelle Erfordernisse des Programms oder die Notwendigkeit der Darstellung der Lebenswirklichkeit gerechtfertigt ist. Die Unzulässigkeit kann sich aus dem wiederholten Auftreten der betreffenden Marken, Waren oder Dienstleistungen oder aus der Art und Weise ihrer Hervorhebung ergeben. Dabei ist auch der Inhalt des Programms zu berücksichtigen, in das sie eingefügt werden.*** Dem Verbraucherschutz und der Transparenz wird durch eine umfangreiche Kennzeichnungspflicht Rechnung getragen. ***Die während des Programms eingeblendete Kennzeichnung darf nicht dem Logo des Unternehmens, das das Produkt bereitstellt, entsprechen, um keine zusätzlichen Werbeeffekte herbeizuführen. Aus diesem Grund sollte ein neutrales Logo gewählt werden, während audiovisuelle Mediendiensteanbieter über Produktplatzierung in den von ihnen erworbenen audiovisuellen und kinematographischen Werken unterrichtet werden sollten.***

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 220

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 220
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben, ***sofern diese Bestimmungen im Einklang mit Gemeinschaftsrecht stehen und keine Wettbewerbsverzerrungen erzeugen.***

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 221

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 221
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1a. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat:

a) sein Recht nach Absatz 1 in Anspruch genommen hat, um ausführlichere oder strengere Bestimmungen zu erlassen, und
b) diese Bestimmungen aus Gründen der öffentlichen Politik, einschließlich des Schutzes von Minderjährigen, oder der öffentlichen Sicherheit oder Volksgesundheit oder des Schutzes der kulturellen Vielfalt gerechtfertigt sind, und
(c) er der Auffassung ist, dass ein Fernsehveranstalter, der der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, diese Richtlinie in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise zur Umgehung solcher Bestimmungen nutzt, kann er sich mit dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, in Verbindung setzen, um für auftretende Schwierigkeiten eine beiderseits zufrieden stellende Lösung zu finden. Auf begründetes Ersuchen des erstgenannten Mitgliedstaats fordert der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der

Mediendiensteanbieter unterworfen ist, diesen auf, die betreffenden Bestimmungen einzuhalten. Der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, unterrichtet den erstgenannten Mitgliedstaat binnen zwei Monaten im Anschluss an das Ersuchen über die erzielten Ergebnisse.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 222

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 222
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 b (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

1b. Gelangt der erstgenannte Mitgliedstaat zu dem Schluss:

(a) dass die durch die Anwendung von Absatz 1 erzielten Ergebnisse nicht zufrieden stellend sind und

(b) dass sich der betreffende Mediendiensteanbieter in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit er unterliegt, niedergelassen hat, um die strengeren Bestimmungen in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen zu umgehen, denen er unterliegen würde, wenn er im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassen wäre,

so kann dieser gegen den betreffenden Mediendiensteanbieter angemessene Maßnahmen ergreifen, um missbräuchliches oder betrügerisches Verhalten zu verhindern.

Diese Maßnahmen müssen objektiv notwendig sein, auf nicht diskriminierende Weise angewandt werden, zur Erreichung

*der damit verfolgten Ziele geeignet sein
und dürfen nicht über das dafür
erforderliche Maß hinausgehen.*

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 223

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 223
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird.

1. Gemäß dem Prinzip des freien Zugangs zu Informationen, das insbesondere in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, und vorbehaltlich der zwischen den Fernsehveranstaltern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und ohne Beeinträchtigung von Exklusivrechten sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass der freie, zweckmäßige und gleichberechtigte Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung – auch zum Zwecke europaweiter Ausstrahlung – Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht verwehrt wird. Der Fernsehveranstalter, der solchen Zugang gewährt, hat Anspruch auf eine angemessene Kompensation für angefallene technische Kosten.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 224

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 224
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 b Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **diese Kurznachrichtenausschnitte** frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben.

2. Die Fernsehveranstalter oder Vermittler können **kurze Auszüge** frei aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auswählen, müssen dabei aber mindestens ihre Quelle angeben. **Solche Auszüge werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet.**

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 225

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

 Vorschlag der Kommission

 Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 225

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 g Buchstabe f (Richtlinie 89/552/EWG)

f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht *ohne berechtigten Grund* in gefährlichen Situationen zeigen.

f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht in gefährlichen Situationen zeigen.

Or. en

Begründung

Die Mediendienstanbieter sollten eine verantwortungsvolle Einstellung im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder einnehmen, die per Selbstregulierung erzielt werden kann.

6.12.2006

A6-0399/226

ÄNDERUNGSANTRAG 226

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 226
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 g Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(fa) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten audiovisuelle Mediendiensteanbieter ermuntern, einen Verhaltenskodex für Kinderprogramme zu entwickeln, die Werbung oder Sponsoring oder Marketing für ungesunde und ungeeignete Nahrungsmittel und Getränke mit einem hohen Fett-, Zucker- oder Salzgehalt sowie für alkoholische Getränke enthalten oder dadurch unterbrochen werden.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 227

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 227

ARTIKEL 1 NUMMER 6 A (neu)

Artikel 3 h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(6a) Der folgende Artikel 3ha wird eingefügt:

„Artikel 3ha

1. Produktplatzierung ist verboten. Insbesondere Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Ratgeberprogramme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Produktintegration und Themenplatzierung sind grundsätzlich verboten.

2. Sofern die Mitgliedstaaten nicht anders lautend entscheiden, ist Produktplatzierung in Kinofilmen, Fernsehfilmen, Fernsehserien und Sportübertragungen jedoch zulässig.

Produktionshilfen, bei denen kein Entgelt bezahlt wird, aber einige Waren oder Dienstleistungen lediglich unentgeltlich zwecks Einfügung in ein Programm bereitgestellt werden, sind zulässig. Programme, die Produktplatzierungen oder

Produktionshilfen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

a) ihr Inhalt und bei Fernsehausstrahlung ihre Programmplanung dürfen auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt werden;

b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen;

c) das Produkt darf nicht übermäßig hervorgehoben werden;

d) in Fällen von Produktplatzierung müssen die Zuschauer eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Programme mit Produktplatzierungen müssen zum Beginn und zum Ende des Programms sowie durch ein Signal mindestens alle 20 Minuten während des Programms hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

Im Falle von Produktionshilfen wird der Zuschauer mit angemessenen Mitteln über die Verwendung solcher Hilfen informiert.

3. Programme dürfen unter keinen Umständen die folgenden Produktplatzierungen oder Produktionshilfen enthalten:

– zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist, oder

– zugunsten von bestimmten Arzneimitteln oder medizinischen Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, nur

auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nur für Programme, die nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt sein muss, produziert werden.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 228

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

 Vorschlag der Kommission

 Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 228
 ARTIKEL 1 NUMMER 10
 Artikel 11 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass durch in laufende Sendungen eingefügte Werbung *oder* Teleshopping-Spots der Gesamtzusammenhang der Programme nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.

1. Werbung und Teleshopping-Spots können zwischen den Sendungen eingefügt werden. Werbung *und* Teleshopping-Spots können auch in laufende Sendungen *so* eingefügt werden, dass *unter Berücksichtigung der natürlichen Programmunterbrechungen* der Gesamtzusammenhang der Programme nicht beeinträchtigt und *nicht gegen* die Rechte von Rechteinhabern *verstoßen* wird.

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene substantielle Aufweichung von Artikel 11 würde das heute erreichte Gleichgewicht zwischen der notwendigen Finanzierung der Programme, dem Empfangskomfort der Fernsehzuschauer, der Qualität der ausgestrahlten Programme und der Achtung der Werke ernsthaft in Frage stellen. Es scheint deshalb legitim, den Fernsehveranstaltern mehr Flexibilität in Bezug auf die Einfügung von Werbebotschaften in ihre Programme einzuräumen. Folglich muss im Sinne der prinzipiellen Trennung der Werbung vom Rest des Programms der —ebenso wesentliche— Grundsatz der Einfügung von

Werbung zwischen den Sendungen ausdrücklich formuliert werden. Der Vorschlag zielt deshalb darauf ab, den bisherigen Absatz 1 des Artikels 11 im Kern beizubehalten, indem vor allem das Kriterium der „natürlichen Programmunterbrechungen“ erhalten bleibt, aufgrund dessen jede unvorhergesehene oder vorzeitige Unterbrechung unterbunden werden kann.

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 stellt einen Kompromiss zwischen der Notwendigkeit dar, die Qualität und den Gesamtzusammenhang der Programme, insbesondere von Serien, Reihen, Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen, zu erhalten, und dem legitimen Bestreben, den Fernsehveranstaltern mehr Flexibilität einzuräumen, indem das 20-Minuten-Kriterium ersetzt wird durch drei Unterbrechungen je voller Stunde.

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 soll die Übertragung von Sportveranstaltungen regeln, deren unvorhersehbarer Charakter eine spezielle Regelung rechtfertigt, damit den Zuschauern keine Spielphasen vorenthalten werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 229

von Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion und Ignasi Guardans Cambó im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 229
ARTIKEL 1 NUMMER 14
Artikel 18 a (Richtlinie 89/552/EWG)

Artikel 18a wird gestrichen.

Artikel 18a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18a

Fenster für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, z.B. Teleshopping, Teleshopping-Fenster und Telepromotion, müssen klar durch optische und akustische Mittel als solche gekennzeichnet sein“.

Or. en

Begründung

Die völlige Aufhebung der täglichen Begrenzungen für Teleshopping-Fenster gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission durch Streichung von Artikel 18 a könnte zu einigen beträchtlichen Risiken führen und trägt zu keinem besonderen Ziel der Richtlinie bei. Vielmehr wird diese völlige Freigabe und übermäßige Bereitstellung von Medienzeit für Teleshopping-Fenster es fragwürdigen Akteuren und unseriösen Händlern ermöglichen, Vorteile aus dieser Öffnung zu ziehen, wodurch die bereits von der Industrie durch strikte Programme zur Selbstregulierung und die anhaltende Förderung der höchsten Standards erzielten positiven Ergebnisse beeinflusst werden. Insgesamt könnte diese Maßnahme die Bemühungen des Teleshopping-Sektors in Europa untergraben, die höchsten Standards für Verbraucher zu schaffen.

ÄNDERUNGSANTRAG 230

von Umberto Guidoni und anderen

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 230
ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 g Buchstaben a bis f (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein. Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht

i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten;

ii) *religiöse oder politische Überzeugungen*

a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss klar als solche erkennbar sein ***und sowohl zeitlich als auch räumlich durch optische und akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.*** Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

b) In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ***muss die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze achten und insbesondere nicht***

i) ***wegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung verletzend sein oder in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen;***

ii) ***die Rechte der Kinder gemäß des UN-***

verletzen;

- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.
- d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.
- e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.
- f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Übereinkommens über die Rechte des Kindes verletzen;

- iii) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.
- d) Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.
- e) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.
- f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten **oder indirekten** Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar **oder mittelbar** dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen, **insbesondere Vorbilder oder Personen, die Autorität ausüben**, haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen **oder entwürdigenden** Situationen zeigen, **sofern dies nicht mit Lern- oder Ausbildungszwecken zu rechtfertigen ist**.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/231

ÄNDERUNGSANTRAG 231

von Umberto Guidoni und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 231
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

1. Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots, **Telepromotion** und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Beschränkungen für die Werbung sollten aufgehoben werden, um es den europäischen Anbietern von Mediendiensten zu ermöglichen, sich besser im Wettbewerb zu behaupten und weiterhin Einnahmen zu erzielen, um europäische audiovisuelle Inhalte zu finanzieren und darin zu investieren.

Der Verbraucher ist die beste Regelungsinstanz für Umfang und Art der Werbung.

6.12.2006

A6-0399/232

ÄNDERUNGSANTRAG 232

von Umberto Guidoni und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 232
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 11 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

2a. Werden andere als die unter Absatz 2 fallenden Programme durch Werbung oder durch Teleshopping-Spots unterbrochen, so sollte zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb des Programms ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 233

von Umberto Guidoni und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 233
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 g Buchstabe f a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

fa. Die Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

(a) sie soll keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen;

(b) sie soll Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen;

(c) sie soll nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Personen haben;

(d) sie soll Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 234
von Giulietto Chiesa und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 234
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

4a) Materielle Produktionshilfe ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

– es wird kein Einfluss auf den redaktionellen oder künstlerischen Inhalt insbesondere durch die betreffende natürliche oder juristische Person ausgeübt;

– sie erfolgt unentgeltlich und ohne Gegenleistung;

– sie fördert nicht den Kauf von Produkten oder die Erbringung spezifischer Dienstleistungen;

– die Darstellung von Produkten oder Dienstleistungen ist punktuell und diskret ohne übermäßige Hervorhebung;

– sie betrifft nicht Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten oder anderen Tabakerzeugnissen ist.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/235

ÄNDERUNGSANTRAG 235

von Giulietto Chiesa und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 235
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h a Absatz -1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

-1. Produktintegration ist verboten.

Themenplatzierung ist verboten.

Produktplatzierung ist verboten.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 236

von Umberto Guidoni und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 236
ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **35** Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. ***Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.***

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen, ***Konzerten, Theaterstücken, Opern,*** Kinderprogrammen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **45** Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.“

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 237

von Giulietto Chiesa und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 237
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 1 Buchstabe k (Richtlinie 89/552/EWG)

k) **„Produktplatzierung“: jede Form** audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die **in der** Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder **der entsprechenden** Marke **bzw. der Bezugnahme darauf besteht, so dass diese** innerhalb eines audiovisuellen Mediendienstes erscheinen, **üblicherweise gegen** Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung.“

k) **„materielle Produktionshilfen“: die** Einbeziehung eines Produkts, eines Dienstes oder **einer** Marke, die innerhalb eines audiovisuellen Mediendienstes erscheinen **und die aus journalistischen oder kreativen Gründen notwendig sind, sofern es kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung, keinen redaktionellen Einfluss durch den Werbenden oder Markeneigentümer und keine unzulässige Hervorhebung gibt.**

Unter Produktionshilfen sind im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrags von den öffentlichen Einrichtungen gewährte Subventionen zur Verwirklichung von Programmen zu verstehen.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/238

ÄNDERUNGSANTRAG 238

von Giulietto Chiesa und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 238 ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 3 h Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 89/552/EWG)

b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen.

b) Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch besondere verkaufsfördernde Bezugnahmen auf solche Waren oder Dienstleistungen ***oder durch andere als punktuelle oder diskrete Bezugnahmen auf diese Waren oder Dienstleistungen während der Sendung.***

Or. en

6.12.2006

A6-0399/239

ÄNDERUNGSANTRAG 239

von Giulietto Chiesa und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 239
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h Absatz 4 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

4a. Programme aus Drittländern, die potenzielle Produktplatzierung enthalten, sollten durch einen Hinweis für den Zuschauer klar gekennzeichnet sein.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/240

ÄNDERUNGSANTRAG 240

von Lilli Gruber und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 240
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A
Artikel 1 a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

(1a) Folgender Artikel 1 a wird eingefügt:

„Artikel 1 a

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten unter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den Pluralismus, die Freiheit und die Unabhängigkeit der audiovisuellen Mediendienste.“

Or. en

6.12.2006

A6-0399/241

ÄNDERUNGSANTRAG 241
von Giulietto Chiesa und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 241
ERWÄGUNG 3 A (NEU)

Um bei den Werbeeinkünften die Grundsätze des Pluralismus, des Wettbewerbs und der Unternehmensfreiheit zu gewährleisten, müssen die Ermittler der Einschalt- und Ausstrahlungsquoten der verschiedenen Kommunikationsmittel von allen Einrichtungen, bei denen sie ermitteln, unabhängig sein.

Or. en

6.12.2006

A6-0399/242

ÄNDERUNGSANTRAG 242

von Lilli Gruber und anderen

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag des Rates

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 242
ARTIKEL 1 NUMMER 20 A (NEU)
Artikel 23 c (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Folgender Artikel 23 c wird eingefügt:

„Artikel 23 c

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Informationspluralismus in Rundfunk und Fernsehen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten verbieten insbesondere die Bildung und Aufrechterhaltung beherrschender Stellungen im Fernsehmarkt und den damit verbundenen Märkten.“

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 243

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 243
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 3 h a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Artikel 3ha

Im Fall einer Produktionsbeihilfe können die Mitgliedstaaten von den Kennzeichnungsaufgaben während des Programms abweichen. Die Zuschauer müssen jedoch über die Gewährung der Produktionsbeihilfe mit geeigneten Mitteln informiert werden.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 244

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht

A6-0399/2006

Ruth Hieronymi

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 244
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 18 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

1. *Der Anteil von Teleshopping-Spots, Werbespots und anderer Formen von Werbung an der Sendezeit darf 20 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.*

Die Sendezeit für Werbung darf 15 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil kurzer Werbeformen wie Werbespots, **Telepromotion** und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v. H. nicht überschreiten.

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 245

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 245

ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE C

Artikel 2 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

c) In Absatz 3 wird das Wort „Fernsehveranstalter“ durch das Wort „Mediendienstanbieter“ ersetzt; der Wortlaut „redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot“ wird durch den Wortlaut „redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst“ ersetzt; der Wortlaut „des Sendepersonals“ wird durch den Wortlaut „des mit der Erbringung des audiovisuellen Mediendienstes befassten Personals“, der Wortlaut „zuerst mit der Sendetätigkeit“ durch den Wortlaut „zuerst mit seiner Tätigkeit“ und der Wortlaut „Entscheidungen über das Programmangebot“ durch den Wortlaut „Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst“ ersetzt.

c) ***Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:***

„3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Mediendienstanbieter in folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:

a) der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat und die redaktionellen Entscheidungen

über den audiovisuellen Mediendienst werden in diesem Mitgliedstaat getroffen;

b) wenn ein Mediendienstanbieter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die täglichen redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, so gilt er in dem Mitgliedstaat als niedergelassen, in dem die Mehrheit der Arbeitnehmer beschäftigt ist, die für den audiovisuellen Mediendienst tätig sind. Sind die für den audiovisuellen Mediendienst tätigen Arbeitnehmer zu gleichen Teilen in jedem dieser Mitgliedstaaten beschäftigt, so gilt der Mediendienstanbieter in dem Mitgliedstaat als niedergelassen, in dem er seine Hauptverwaltung hat. Ist die Mehrheit der für den audiovisuellen Mediendienst tätigen Arbeitnehmer in keinem dieser Mitgliedstaaten beschäftigt, so gilt der Mediendienstanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er zuerst mit seiner Tätigkeit gemäß dem Rechtssystem dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats weiter besteht;

c) wenn ein Mediendienstanbieter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst jedoch in einem Drittland getroffen werden oder umgekehrt, so gilt er als in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen, vorausgesetzt, dass eine Mehrheit der für den audiovisuellen Mediendienst tätigen Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat beschäftigt ist."

Or. en

ÄNDERUNGSANTRAG 246

von Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion

Bericht**A6-0399/2006****Ruth Hieronymi**

Koordinierung bestimmter Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 246
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

1. Die Mitgliedstaaten können für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vorschreiben.

1a. Strahlt ein der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegender Mediendiensteanbieter eine Fernsehsendung aus, die ganz oder grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgerichtet ist, so ergreift der erste Mitgliedstaat, falls der andere Mitgliedstaat darum ersucht, Maßnahmen innerhalb seines Rechtsrahmens, um zu gewährleisten, dass der Fernsehveranstalter die detaillierteren oder strikteren Regelungen von allgemeinem öffentlichen Interesse einhält, die der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 angenommen hat. Der ersuchende Mitgliedstaat stellt dem anderen Mitgliedstaat alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Anwendung der geforderten Regelungen benötigt.

Allen gemäß diesem Absatz zu ergreifenden Maßnahmen geht eine bilaterale Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und eine Meldung des ersuchenden Mitgliedstaats an die Kommission voraus. Binnen drei Monaten nach der Meldung prüft die Kommission, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und teilt dies den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie ersucht den gemäß Artikel 23a eingesetzten Ausschuss um seine Stellungnahme. Sie veröffentlicht die Maßnahmen künftig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und wenigstens einmal jährlich die konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen.

Or. en